



## Wichtige Änderungen in der freiwilligen Weiterführung der Altersvorsorge

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hat die W-Pläne angepasst, die sich auf die freiwillige Weiterführung der Altersvorsorge beziehen. Die bisherigen Pläne WO (Weiterführung der Altersvorsorge ohne Risikoleistung) und WG (Weiterführung der Gesamtvorsorge) werden ab 1. Januar 2020 nicht mehr angeboten und durch neu definierte W20-Pläne (WG20 und WO20) ersetzt. Diese Massnahmen sind notwendig, um die zunehmend hohen Umwandlungssatzverluste zu Lasten der Stiftung und damit der Versicherten zu verringern.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert im Auftrag des Bundes als einzige Vorsorgeeinrichtung der Schweiz alle anschlusswilligen Arbeitgeber und Einzelpersonen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 60 BVG). Das wirtschaftliche und politische Umfeld in der Altersvorsorge wird zunehmend zur Herausforderung: Seit einigen Jahren sind Pensionskassen in der Schweiz mit Negativzinsen konfrontiert und der Umwandlungssatz im Obligatorium ist mit unverändert 6.8 Prozent überhöht. Da die Auffangeinrichtung aufgrund ihres Bundesauftrages alle anschlusswilligen Personen aufnehmen muss, sind diese Rahmenbedingungen für die Stiftung besonders schwierig. Hinzu kommt, dass seit ein paar Jahren im Bereich der freiwilligen Weiterführung der Altersvorsorge vermehrt der Fall eintritt, dass Versicherte W-Pläne gezielt nutzen, um kurz vor ihrer Pensionierung ihre Vorsorge zu optimieren. Die steigende Anzahl an Neurentnern verursacht damit hohe Umwandlungssatzverluste und belastet die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu Ungunsten der übrigen Versicherten. – Vom Gesetzgeber angedacht sollten die W-Pläne eine Lücke für diejenigen Menschen schliessen, die unfreiwillig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und nicht mehr versichert sind.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die finanzielle Stabilität der Stiftung zu stärken, müssen die W-Pläne so angepasst werden, dass die massiven Umwandlungssatzverluste gesenkt werden. Aus diesem Grund bietet die Auffangeinrichtung in den neuen W20-Plänen einen einzigen umhüllenden Umwandlungssatz an und nicht mehr unterschiedliche Umwandlungssätze für Obligatorium und Überobligatorium. Das bedeutet, dass für die Berechnung des Altersguthabens zusätzlich zum obligatorischen Guthaben das Überobligatorium und allfällige angesparte Gelder von Freizügigkeitskonten herangezogen werden. Weil das Prinzip der Umhüllung über die gesetzlichen Minimalleistungen (BVG) hinausgeht, dürfen Pensionskassen mit umhüllenden Leistungen in ihrem Reglement auch vom BVG-Obligatorium abweichen. Die Stiftung Auffangeinrichtung bietet daher im Zusammenhang mit überobligatorischen Leistungen neu einen tieferen Umwandlungssatz an.

### Neu: umhüllender Umwandlungssatz von 4.2 Prozent

Der Umwandlungssatz in den umhüllenden W20-Plänen wird somit per 1. Januar 2020 von 6.8 Prozent (Obligatorium) respektive 5.0 Prozent (Überobligatorium) auf 4.2 Prozent (umhüllend) gesenkt.

Die obligatorischen BVG-Minimalleistungen werden mit dem neuen Umwandlungssatz nach wie vor gewährleistet: Die sogenannte Schattenrechnung, die nur das BVG-Obligatorium berücksichtigt, ermittelt das theoretische Altersguthaben bei der Pensionierung. Wird jedoch für die umhüllende Leistung

eine Rente unter dem Mindestsatz ausgewiesen, werden dem Rentner oder der Rentnerin die BVG-Minimalleistungen ausgerichtet.

Die Einführung der W20-Pläne erfolgt per sofort, jedoch gibt es für Frauen ab 59 und Männer ab 60 Jahren eine Übergangslösung: Wer im Jahr 2020 aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet und innerhalb von drei Monaten einen WG20- oder WO20-Plan abschliesst, profitiert von der Übergangslösung in Abhängigkeit des Eintrittsalters mit zum Teil höheren Umwandlungssätzen. Spätere Abschlüsse haben einen einheitlichen Umwandlungssatz von 4.2 Prozent.

Nicht von diesen Änderungen betroffen sind die laufenden W-Pläne: Für alle, die bereits bei der Stiftung Auffangeinrichtung in einem WO- oder WG-Plan versichert sind, gelten die bisherigen Umwandlungssätze.

Die überarbeiteten W20-Pläne entsprechen weiterhin dem gesetzlichen Auftrag gemäss Art. 47 BVG und bieten den Versicherten, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang als Weiterversicherung an. Der Plan WR (Risikoversicherung für Arbeitslose) ist nicht von dieser Änderung betroffen und wird weitergeführt.

### **Weitere Informationen**

- Weitere Informationen auf [aeis.ch](http://aeis.ch)
- Die W-Pläne kurz erklärt: [Factsheet](#)
- Die wichtigsten [Fragen & Antworten](#)
- Reglemente WG20 und WO20: [Vorsorgereglemente - Stiftung Auffangeinrichtung BVG](#)